

# Anlage 9 zu Vorlage 05-16 2220/2020

Stadt Emmerich am Rhein

Fachbereich 5

Stadtentwicklung

14. Februar 2020

Fachbereich 5 / Herr Duif

Im Hause

Betr.: Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB in Verbindung mit der öffentlichen Auslegung des Änderungsentwurfes  
hier : 1.Vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes H 14/3  
- Kleysche Straße -

Gegen die 1. vereinfachte Änderung bestehen grundsätzlich keine Bedenken.

Es ist sicherzustellen, dass die Unterhaltungslast der Grabenquerungen in privater Hand verbleibt. Eigentümer der Grabenparzelle sind „Die Anlieger“.

Es wird davon ausgegangen, dass die Stichwege in privater Hand verbleiben.

Die Fahrbahn der Stichwege hat unter Berücksichtigung der Einfassungen und Rückenstützen eine befahrbare Nettobreite von 4,64 m. Dies lässt nach den Richtlinien für die Anlage von Stadtstraßen (RASt 06) keinen Begegnungsfall Pkw/Pkw zu; hier sollte eine Mindestbreite der Parzelle von 5,50 m eingehalten werden.

Der Standort der Müllgefäße ist noch nicht geklärt. Bei Annahme einer maximalen Anzahl von 8 WE am nördl. Stichweg ist mit max. 16 Müllgefäßen an einem Abfuhrtag zu rechnen!

Die privaten Stichwege sind optisch durch entsprechende Materialwahl oder Rinnenausbildung als straßenverkehrsrechtlich untergeordnet darzustellen. Hier sollte nicht die Vorfahrtsregelung rechts-vor-links gelten.

Die Sichtfelder der Anfahrsicht sind zu überprüfen. Die Einmündungen befinden sich in einer 30 km/h-Zone.

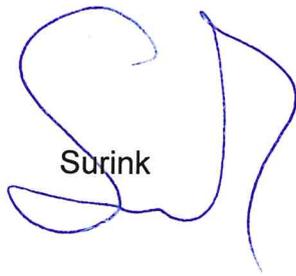
Es ist eine Straßenbeleuchtung vorzusehen.

14. Februar 2020

Die Entwässerung der Verkehrsfläche ist zu klären.

Für die Grabenüberfahren sind wasserrechtliche Genehmigungen nach §99 LWG beim Landrat des Kreises Kleve einzuholen.

Im Auftrag



Surink